

ZBB 2006, 53

BGB § 364 Abs. 1

Zur Frage, ob die Übertragung der Rechte aus einer Lebensversicherung an Erfüllungs statt für Darlehensrückzahlungsansprüche vereinbart ist

LG Hannover, Urt. v. 04.08.2005 – 3 O 455/04 (rechtskräftig), WM 2006, 89

Leitsatz:

Die Übertragung der Rechte aus einer Lebensversicherung ist nicht an Erfüllungs statt für Darlehensrückzahlungsansprüche vereinbart, wenn sich aus den vertraglichen Bestimmungen hinreichend deutlich ergibt, dass der Darlehensnehmer eine etwaige Tilgungslücke auszugleichen hat.